

Richtlinien zur Anerkennung von Praktikumsmodulen in den Bachelorstudiengängen BWL und VWL an der FU Berlin

Grundsätzlich obliegen die Praktikumsmodule der Verantwortung des Career Service. Reguläre Praktikumsmodule (anspruchsvoll und fachnah) schließen ein Kolloquium sowie einen Praktikumsbericht ein und finden studienbegleitend statt, d.h. nach der Immatrikulation im Bachelorstudiengang BWL oder VWL an der FU Berlin. Sie werden über das Campus Management System angemeldet und abgeschlossen. Die Anerkennung erfolgt über den Career-Service.

Eine direkte Anerkennung von Praktikumsmodulen durch den Fachbereich erfolgt ausschließlich in Fällen, in denen das Praktikum oder die Arbeitstätigkeit bereits vor Aufnahme des Studiums abgeschlossen wurde und setzt den Nachweis über die abgeleisteten Gesamtstunden für das entsprechende Modul voraus. Aus der Bestätigung (oder dem Zeugnis) des Praktikums- bzw. Arbeitgebers müssen außerdem die ausgeübte Tätigkeit und der Zeitraum hervorgehen. Sie ist im Original mit Firmenstempel vorzulegen. Die direkte Anerkennung durch den Fachbereich erfolgt, vorbehaltlich der Prüfung durch die Studiengangskoordinatoren, in folgenden Fällen:

1. Abgeschlossene Berufsausbildungen mit wirtschaftswissenschaftlicher Relevanz (15 LP).
2. Praktika und Berufstätigkeiten mit wirtschaftswissenschaftlicher Relevanz (auch Tätigkeiten als studentische Hilfskraft/Teaching Assistant), die vor Aufnahme des Bachelorstudiengangs an der FU Berlin absolviert wurden, aber nicht länger als zwei Jahre vor Erstimmatrikulation zurückliegen. Dazu zählen auch Auslandspraktika (20, 25, 30 LP).
3. Regelmäßige Teilzeittätigkeiten (Werkstudenten, studentische Nebentätigkeiten), die vor Studienantritt an der FU Berlin , aber nicht länger als zwei Jahre vor Erstimmatrikulation zurückliegen. Dazu zählen auch Auslandstätigkeiten (20, 25, 30 LP).
4. Selbstständigkeit wird anerkannt bei Vorlage entsprechender Bestätigung der Beschäftigung durch mehrere Auftraggeber bzw. Rechnungen und der Gewerbeanmeldung.

Im Rahmen des freiwilligen Wehrdienstes geleistete Dienste in Bereichen, die einen sinnvollen Zusammenhang zum Studium herstellen, ist die Anerkennung möglich.

Bei Auslandspraktika wird nicht zwischen deutschsprachigem und anderssprachigem Ausland unterschieden. Generell zählt jedes Praktikum außerhalb Deutschlands als Auslandspraktikum, auch wenn es von einem ausländischen Staatsbürger im Heimatland erbracht wurde. Tätigkeiten in Botschaften gelten nicht als Auslandspraktikum.

Bei fortdauernden Tätigkeiten genügt ein Zwischenzeugnis unter Angabe der regelmäßigen Arbeitszeit und des Aufgabengebietes vom Arbeitgeber, sofern die anzuerkennenden Stunden dem Modul entsprechend bereits abgeleistet wurden. Die Anerkennung erfolgt dann durch den Career-Service, nebst Praktikumsbericht und Kolloquium.

Ehrenamtliche Tätigkeiten in der Flüchtlingshilfe können aufgrund der aktuellen Situation (Email des Präsidenten vom 13.10.2015) ab sofort im Rahmen des Pflichtpraktikums angerechnet werden. Auch hier ist der Career Service für die Abwicklung des Praktikumsmoduls (Praktikumsbericht und Kolloquium) zuständig.

Prüfungsbüro FB Wiwiss, 20.10.2015